Eidgenössische Volksinitiative «Zuerst Arbeit für Inländer»

Die Bundesverfassung[1] wird wie folgt geändert:

Art. 121*b* Inländervorrang bei hoher Erwerbslosigkeit

1 Die Schweiz schränkt die Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern ein, sobald die Erwerbslosigkeit in der Schweiz, gemäss der Definition des Internationalen Arbeitsamtes (IAO), 3,5 Prozent übersteigt.

2 Während der Einschränkung der Zuwanderung dürfen in der Schweiz nur Personen eingestellt werden, welche in der Schweiz ihren Wohnsitz haben und:

a. die Schweizer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sind;

b. die das letzte Schuljahr des obligatorischen Grundschulunterrichts in der Schweiz besucht haben;

c. die in der Schweiz eine berufliche Grundbildung oder ein Studium an einer Schweizer Hochschule abgeschlossen haben;

d. die einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung in der Schweiz haben oder in der Vergangenheit hatten;

oder

e. deren Nettoerwerbseinkommen bei der Einstellung mindestens 2-mal den Wert des durchschnittlichen in der Schweiz verfügbaren Äquivalenzeinkommens gemäss Gewichtung der jeweils aktuellen Skala der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung beträgt.

3 Ist die Arbeitslosigkeit, für einen in der Schweiz anerkannten Berufs- oder Hochschulabschluss gemäss der Berufsbildungsgesetzgebung, unter 1,0 Prozent gemäss Staatssekretariat für Wirtschaft, so kann der Bundesrat auf Gesuch hin ein Kontingent für Arbeitsbewilligungen für Ausländerinnen und Ausländer festlegen, die einen Abschluss in diesem Beruf haben.

4 Die Schweiz fördert prioritär die Ausbildung und Umschulung von bestehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Schweiz.

5 Es dürfen keine völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen werden, die gegen diesen Artikel verstossen.

Art.197 Ziff. 12 [2]

12. Übergangsbestimmung zu Artikel 121*b* (Inländervorrang bei hoher Erwerbslosigkeit)

[1] Ist nach Annahme von Artikel 121*b* durch Volk und Stände die Erwerbslosigkeit höher als der Prozentsatz in Artikel 121*b* Absatz 1, so ist die Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländer sofort einzuschränken.

[2] Das Abkommen vom 21. Juni 1999[1] zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit ist nach drei Monaten nach Inkrafttreten von Artikel 121*b* zu kündigen, sofern das Abkommen nicht gemäss Artikel 121*b* angepasst oder bereits gekündigt ist.

[1] SR 0.142.112.681

[1] SR 101

[2] Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.